

# Souveränität über Jerusalem

Rechtliches und Zeitgeschichtliches zum politischen Problem

MANFRED RIEDMAIR

Nachdem der Begründer der — angesichts der Verfolgungen und Massaker an Juden sowie unter dem Eindruck der geringen Erfolge der Assimilationsbestrebungen entstandenen — zionistischen Bewegung, Theodor Herzl, anfänglich indifferent bezüglich der Wahl desjenigen Landes gewesen war, in dem der jüdische Staat errichtet werden sollte, begriff er bald die mächtige Wirkung einer Anknüpfung an die eschatologische Zionshoffnung des Judentums:

»Ein Volk von einem Wohnort nach einem anderen zu versetzen... vermag nur eine Idee. Die Staatsidee hat wohl solche Gewalt. Die Juden haben die ganze Nacht ihrer Geschichte hindurch nicht aufgehört, diesen königlichen Traum zu träumen. ›Übers Jahr in Jerusalem!‹ ist unser altes Wort...«<sup>1</sup>

Daß die Jerusalem-Idee ein selbständiges, von den politischen Absichten der Verantwortlichen weitgehend unabhängiges Leben führt, hat sich jüngst auch bei den Vorgängen um die parlamentarische Behandlung und schließliche Verabschiedung des ›Grundgesetzes über Jerusalem‹ durch das israelische Parlament am 30. Juli 1980 gezeigt, mit dem die Annexion von Altstadt und weiten Randgebieten jetzt unmißverständlich und demonstrativ ausgesprochen ist. Ursprünglich wurde es von der Abgeordneten Geula Cohen als Gesetz über die »unteilbare« und »ewige Hauptstadt Israels« eingebracht<sup>2</sup>. Die Streichung des zweiten Adjektivs für die endgültige Fassung<sup>3</sup> war offenbar die einzige Abschwächung der Initiative; einer Initiative, die von Oppositionspolitikern wie Dayan, Peres oder Eban<sup>4</sup> als inopportun kritisiert wurde. Dennoch sahen auch sie sich genötigt, ihre Zustimmung zu geben, da der nahezu einhellige nationale Konsens in der Frage ihnen keine andere Wahl ließ.

## *Anfänge der Einbeziehung Jerusalems*

Ein ähnliches Dilemma hatte sich schon am Anfang der israelischen Herrschaft in Jerusalem gezeigt. Nachdem im Ergebnis der Kämpfe um die Jahresmitte 1948 der Westteil der Stadt in israelischer Hand verblieben war, machte sich die Tendenz bemerkbar, diese Hälfte des im Teilungsbeschluß der Resolution 181 der UN-Generalversammlung vom 29. November 1947 zum internationalen ›corpus separatum‹ vorgesehenen Gebiets an Israel anzuschließen. Die provisorische jüdische Regierung unternahm diesbezüglich zunächst aber nichts »wegen in den Beziehungen zu den UN befürchteter Komplikationen«<sup>5</sup>. Trotz der Aufforderung des Gemeinderats der Weststadt vom 15. Juli 1948, »West-Jerusalem zu einem Teil des Staates Israel zu machen«, proklamierte die provisorische Regierung am 1. August<sup>6</sup> den jüdisch kontrollierten Teil des vorgesehenen internationalen Jerusalem lediglich als »israelisch besetztes Gebiet« und setzte den dortigen Befehlshaber Dov Joseph als Militärgouverneur ein; die Regelung sollte rückwirkend vom Mandatsende, dem 15. Mai 1948, an als Ausführungsmaßnahme gelten, weil die Vereinten Nationen keine Regelung für Jerusalem in Kraft gebracht hätten. Schließlich setzte der Militärgouverneur am 26. September 1948 bei der ›provisorischen Regierung‹ Israels durch, daß auf dem Anschluß West-Jerusalems an Israel bestanden wurde<sup>7</sup>. So nahmen die Bewohner West-Jerusalems an den Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung Israels, der ›Ersten Knesset‹, im Januar 1949 teil, aber erst Anfang Februar erklärte die provisorische Regierung, daß Jerusalem nicht länger als besetztes Gebiet anzusehen sei<sup>8</sup>; offenbar deshalb, weil die hoheitlichen Akte beim ersten Zusammentritt der Knesset in der Jerusalemer Weststadt vom 14. bis 17. Februar 1949 auf israelischem Staatsgebiet statthaben mußten<sup>9</sup>. Damit erfolgte eine Abkehr von der indirekten Hinnahme des völkerrechtlichen Sondercharakters der Jerusalemer Enklave, wie sie in der Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel vom 14. Mai 1948 durch

die Bezugnahme auf die UN-Teilungsresolution enthalten<sup>10</sup> und am 15. Mai 1948 dem UNO-Generalsekretär notifiziert, also aus dem Bereich einer bloß innerstaatlichen Kundgebung herausgehoben worden war<sup>11</sup>. Innerstaatlich wurde die Umstellung der in Gültigkeit bleibenden Mandatsgesetze auf die neuen Realitäten durch die ›Law and Administration Ordinance No. 1 of 1948, Sec. 15 (e)‹ vom 19. Mai 1948 in der Weise vorgenommen, daß Bezugnahmen auf Jerusalem als Sitz der Mandatsregierung nunmehr Bezugnahmen auf die »Hauptstadt Israels« wurden. Berman<sup>12</sup> schließt daraus richtig, daß »ganz Jerusalem vom Tage der Unabhängigkeit an durch Israel zu seiner Hauptstadt erklärt war«. Da eine Fortschreibung der Mandatsgesetzgebung beabsichtigt war, muß hier Jerusalem in den während des Mandats gültigen Grenzen seines Stadtgebiets gemeint sein, so daß der damals jordanisch besetzte Ostteil der Stadt mitgemeint ist. Der einzige Unterschied zum Art. 1 des ›Grundgesetzes‹ vom 30. Juli 1980, nach welchem »das vereinte Jerusalem... in seiner Gesamtheit die Hauptstadt Israels« ist<sup>13</sup>, und das soweit schon vorweggenommen scheint, ist der, daß das Überleitungsgesetz noch nicht Anwendung finden konnte auf zusätzliche, durch die rechtlichen Vorgänge im Anschluß an den Sechstagekrieg im Juni 1967 an Jerusalem angeschlossene Gebiete außerhalb der alten Stadtgrenzen. Jedoch ist hier wichtig, daß das Überleitungsgesetz auch ganz allgemein den Ersatz des Begriffs ›Palästina‹ durch ›Israel‹ vorsah; man kann die oben wiedergegebene Beobachtung Bermans also weiterführen zu dem Schluß, daß der jüdische Staat von allem Anfang an virtuell das gesamte Mandatspalästina als sein Staatsgebiet beansprucht. Diese Meinung wird nicht widerlegt durch den Gebrauch des Begriffs ›Eretz Israel‹<sup>14</sup> in der israelischen Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948<sup>15</sup>, da dort offenbleibt, wieweit der ausgerufenen ›Jewish State‹ gleichzusetzen ist mit dem vom Terminus ›Eretz Israel‹ Bezeichneten; während des Mandats »wurde der Ausdruck ›Eretz Israel‹ von den Behörden zur Bezeichnung Palästinas in Hebräisch verwendet«, so z. B. 1937 von der Mandatsregierung Palästinas in einem vom britischen Kolonialamt herausgegebenen Dokument<sup>16</sup>. Der Begriff ist aber historischen Ursprungs und wissenschaftlich nicht unumstritten. Wo allerdings von der Teilungsresolution der Vereinten Nationen gehandelt wird, die im gesamten bisherigen Mandatspalästina gelten sollte, wird in der Unabhängigkeitserklärung präzisierend für diesen Anwendungsbereich der Ausdruck »das ganze Eretz-Israel« gebraucht, ohne daß die belassenen Unklarheiten damit ausgeräumt wären.

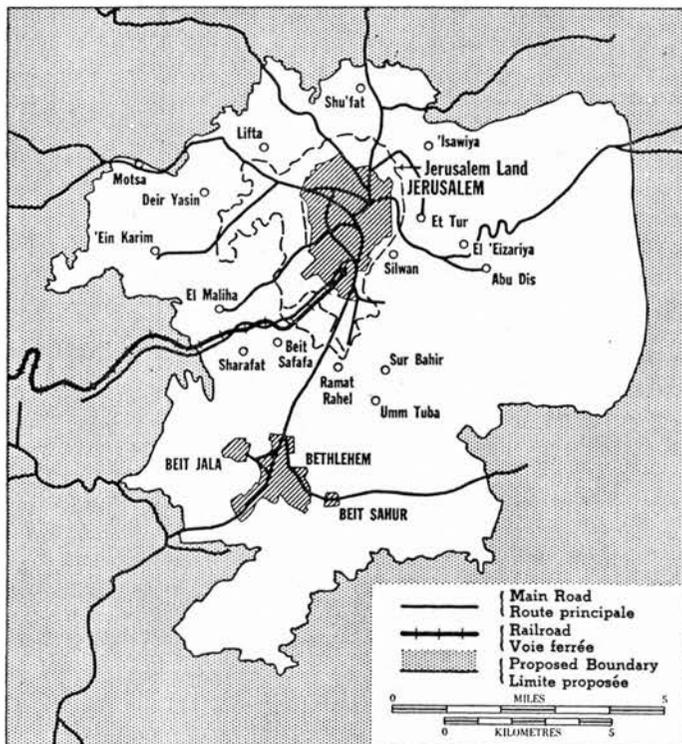
Ähnlich unbestimmt war schließlich die Ausrufung von »Jerusalem« (ohne Zusatz) zur endgültigen Hauptstadt Israels am 23. Januar 1950 durch die Knesset; es wurde proklamiert, »daß Jerusalem allzeit die Hauptstadt Israels gewesen ist«, nach Bovis<sup>17</sup> eine Kompromißformel, mit der eine willentliche Neuausrufung umgangen werden sollte, wohl um mannigfachen internationalen Anstoß zu vermeiden. Berman<sup>18</sup> berichtet, daß die Proklamation in die historische Fiktion gekleidet wurde, Jerusalem habe seinen Status als Hauptstadt des Staates mit der Verkündung der Unabhängigkeit Israels *wiedererlangt* — eine Anknüpfung an die Hauptstadtfunktion im jüdischen Staatswesen der Antike.

## *De-facto-Annexion nach dem Sechstagekrieg; völkerrechtliche Argumente*

Auch bei der Entwicklung, die der Eroberung der Jerusalemer Oststadt durch israelische Sturmtruppen am 7. Juni 1967 folgte, war es vor allem die israelische öffentliche Meinung, die auf Eingliederung drängte, während das israelische Kabinett zunächst keine formellen Schritte betreffend Jerusalem unter-

## CITY OF JERUSALEM BOUNDARIES PROPOSED

BY THE AD HOC COMMITTEE  
ON THE PALESTINIAN QUESTION



Am 29. November 1947 verabschiedete die 2. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 33 gegen 13 Stimmen bei 10 Enthaltungen ihre Resolution 181 (II), mit der die Teilung des Mandatsgebiets Palästina in einen jüdischen und einen arabischen Staat empfohlen wurde. Jerusalem sollte eine gesonderte Einheit (*corpus separatum*) unter einem internationalen Regime bilden; für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren sollte der UN-Treuhandrat mit der Verwaltung betraut werden. Die obige Karte wurde als Anhang zur Resolution 181(II) veröffentlicht; zur Einbeziehung in das Gebiet des *corpus separatum* wurden außer Jerusalem selbst eine Reihe kleinerer Gemeinden sowie Bethlehem vorgeschlagen.

nehmen wollte, solange nämlich die Vereinten Nationen sich um eine Lösung der Krise bemühten<sup>19</sup>. Treibende Kraft war hier — wie schon 1948 — der westjerusalem Stadtrat. Unter anderem legte Bürgermeister Kollek bereits am Tage der Eroberung einen Plan vor, nach dem die Stadtbetriebe des Westteils ihre Tätigkeit auf den Ostteil ausdehnen sollten, was z. T. schon am Folgetag verwirklicht wird<sup>20</sup>. An diesem 8. Juni beschließt der Stadtrat bereits die Einbeziehung Ostjerusalems in den Bebauungsplan des israelischen Jerusalem — obgleich der Ostteil der Stadt einer Militärverwaltung unterstellt war und das Kabinett erst am 15. Juni 1967 erstmals über ein Gesetz zur Annektierung der Oststadt beriet. Als die Beschlüsse der Knesset vom 27. Juni 1967 endlich da waren, erklärte die Stadtverwaltung denn auch, sie »legalisierten nur die verschiedenen Aktionen, welche die Stadtregierung von Jerusalem auf Gemeindeebene seit der Befreiung der Altstadt in dieser durchgeführt habe«<sup>21</sup>.

Unter dem genannten Datum hatte das Parlament das »Amendment No. 11« zur »Law and Administration Ordinance« beschlossen, eine Novelle, nach der das Recht, die Rechtsprechung und die Verwaltung des Staates »in jedem Gebiet des Staates Israel« anzuwenden sind, das die Regierung durch Rechtsverordnung bezeichnet (was am 28. Juni 1967 bezüglich des Ostteiles der Stadt und eines weiten Umlandes geschah). Bei Thalmann<sup>22</sup> heißt es an der kritischen Stelle »in any area of the State of Israel«, während Bovis<sup>23</sup> statt »State of Israel« »Eretz Israel« hat. Martin<sup>24</sup> übersetzt

schließlich bezeichnenderweise »à tout territoire de la Palestine«. Diese schon oben angezeigte terminologische Doppeldeutigkeit (Israel im weiten Sinne gleich ganz Palästina, im engen Sinne gleich Geltungsbereich der israelischen Gesetzeshoheit) wird vollends sichtbar mit einem von Martin<sup>25</sup> angezogenen Urteil des Obersten Israelischen Gerichtshofes aus dem Jahre 1969, das zunächst zu klären hatte, ob Ostjerusalem zum israelischen Staatsgebiet gehöre. Der Gerichtshof stellte fest, daß Ostjerusalem seit dem 28. Juni 1967 integrierender Bestandteil Israels sei, weil von diesem Tage an das Recht, die Rechtsprechung und die Verwaltung Israels dort Anwendung finden. Es gelte aber als souveränes Staatsgebiet Israels (»Eretz Israel«, wie Martin zusätzlich anführt) »das Gebiet, auf dem israelisches Recht Anwendung findet«. Man wird diese Beweisführung positivistisch, aber korrekt nennen müssen; wenn man jedoch aus dem »Amendment No. 11« entnommen hat, daß die Ausdehnung der Rechtshoheit selbst wiederum auf einen Bereich »Eretz Israel« festgelegt ist (der undefiniert bleibt), kann man hier schwerlich etwas anderes als einen Zirkelschluß sehen.

Nach der Beschlußfassung über die Novelle zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der israelischen Rechts- und Verwaltungshoheit und unter Bezugnahme auf sie beschloß die Knesset am gleichen 27. Juni 1967 das weitere »Amendment No. 7« zur »Municipal Corporations Ordinance«, einem Mandatsgesetz von 1934, das den Innenminister ermächtigte, nach Ermessen das Gebiet einer Gemeinde um ein Gebiet zu erweitern, welches nach dem »Amendment No. 11« wie oben durch Rechtsverordnung der Regierung bezeichnet war. Daraufhin erklärte dieser am Folgetage die Jerusalemer Gemeindegrenzen um die von der Regierung inzwischen bezeichneten Gebiete Ostjerusalem und Hinterland als erweitert<sup>26</sup>.

Durch die kombinierte Anwendung der beiden Gesetze war nach innerstaatlichem Recht die Einbeziehung der Oststadt und zusätzlicher bisher nicht israelisch beherrschter Gebiete in die Gemeindegrenzen der Hauptstadt Israels vollzogen, die bisher auf den westlichen Teil des alten Mandatsmunicipiums beschränkt war, und damit auch in das Staatsgebiet Israels; das Wort »Annektierung« war vermieden. Ein Regierungssprecher bestritt, daß dieser Vorgang gleichbedeutend sei mit Annexion; Wilson<sup>27</sup> gibt aber zu bedenken, daß der Unterschied zu einer solchen schwer zu sehen war, zumal mit diesem Vorgang das neu umschriebene Gesamtjerusalem in keinem seiner Teile mehr als unter militärischer Besetzung stehend galt; Außenminister Eban sprach jedoch vor der UN-Generalversammlung von einem »grundlegenden Mißverständnis« über die von Israel in der Stadt ergriffenen Maßnahmen<sup>28</sup>. Nach der Analyse von Martin<sup>29</sup> war aber, alle relevanten Maßnahmen staatlicher Organe und Äußerungen von Amtsträgern zusammengenommen, die Lage schon ab 1967 näher an der Annexion als an der bloßen Besetzung.

Es muß der israelischen Staatsführung klagewesen sein, daß sie mit ihrem jeweiligen Eingehen auf die Erfordernisse der innenpolitischen Situation bei niemandem Begeisterung wecken konnte, der selbst Interessen und Rechte in Jerusalem verkörpert sah, und das ist — durch die langjährige und intensive Befassung der Vereinten Nationen mit dem Thema — praktisch auch die ganze internationale Gemeinschaft. In ihren rechtlichen und politischen Beziehungen zu den anderen Völkerrechtssubjekten und an Jerusalem interessierten Körperschaften konnte sie ja keine Argumente verwenden (und hätte auch schwerlich mit ihnen überzeugt), die aus der oben skizzierten eigenen Gesetzgebung stammten.

Doch gibt es in der Völkerrechtslehre eine Richtung, die nicht nur Israel volle Souveränität in Westjerusalem zuspricht, sondern auch seine schließliche Aneignung Ostjerusalems für rechtens und gültig erklärt. Zu ihr gehören Elihu Lauterpacht<sup>30</sup>, Pierre-Marie Martin<sup>31</sup>, dann der derzeitige Botschafter Israels bei den UN und Völkerrechtler Yehuda Zvi Blum<sup>32</sup> und Julius

Stone<sup>33</sup>. Die beiden eng aufeinander bezogenen Hauptgedanken dieser Richtung bietet Martin<sup>34</sup> in gedrängtester Form: Jordanien war nie anderes als militärische Besatzungsmacht in Ostjerusalem. Es konnte über einen reinen De-facto-Zustand hinaus keinen Rechtstitel auf die Stadt befestigen, weil die Besetzung Folge einer typischen Angriffshandlung war, also ein »status injuriae«. Israel dagegen fand sich im Besitz des Westteils Jerusalems wieder als Folge einer Notwehrreaktion gegen die jordanische Aggression und hat damit einen unendlich besseren Rechtstitel auf seinen Westteil, als das landfremde Jordanien ihn für den Osten der Stadt hatte. Wollte Israel auch den ihm 1967 zugefallenen Ostteil anneklieren, so könnte es genauso gut dort seine Souveränität zu Recht errichten, weil auch 1967 eine Notwehrreaktion gegen jordanische Aggression vorlag und in die Besetzung eines Gebiets ausmündete, das vorher keinen legitimen Souverän gehabt hatte, weil die jordanische Besetzung illegal war. Man sieht also, daß die beiden Elemente »jordanische Aggression« und »rechtmäßiger Gebietserwerb durch Notwehrhandlung« gleichermaßen wichtig sind, um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen. Sylvan M. Berman<sup>35</sup> weicht von dieser Argumentation insofern ab, als er die Rechtmäßigkeit der jordanischen Hoheit über Ostjerusalem nach 1948 im Grunde undiskutiert läßt; er spricht sich jedoch für die Weitergeltung »archaischer« (und unter Umständen Aufhebung bestehender Souveränitätsrechte in Kauf nehmender) Gesetze des Gebietserwerbs — durch Anwendung von Gewalt — im Falle der Sicherung des Überlebens eines Volkes aus.

#### *Aggressionsvorwurf gegen Jordanien*

Das Problem, ob sich Jordanien 1948 tatsächlich der Aggression schuldig gemacht hat, ist der Ausgangspunkt für die Beurteilung der überraschenden, mit so vielen Resolutionen von Organen der Vereinten Nationen und der Anerkennungs-, Botschafts- und Konsularpraxis so vieler Staaten kontrastierenden Rechtsmeinung. Die Frage, ob ein Staat durch eine bestimmte Handlung einen Angriff begeht, ist auch nach der Definition des Begriffs der Aggression durch die UN-Generalversammlung in Resolution 3314 vom 14. Dezember 1974 alles andere als einfach. Zur damaligen Zeit konnte ohnehin nur der Sicherheitsrat die entsprechende Verurteilung aussprechen, und die Teilungsentscheidung forderte ihn unter Verweis auf seine Zuständigkeit nach Art.39 UN-Charta auch auf, »jeden Versuch, die von dieser Resolution vorgesehene Regelung mit Gewalt zu ändern... als Bedrohung des Friedens, Bruch des Friedens oder Angriffshandlung zu bestimmen«<sup>36</sup>. Eine solche Verurteilung hat der Rat aber nie gegen Jordanien (s. jedoch weiter unten) und auch gegen keine andere Kriegspartei von 1948 ausgesprochen<sup>37</sup>. Dagegen beschuldigten »Prawda« und »Iswestja« in der Zeit vom 15. bis zum 25. Mai 1948 die arabischen Regierungen der Aggression und forderten sie zum Rückzug auf; die Sowjetunion wurde dazu von machtpolitischen Erwägungen bestimmt, weil sie die Araber für pro-britisch hielt<sup>38</sup>.

Die genannten Autoren nehmen die Aggression durch transjordanische Truppen durchweg als gegeben an, indem sie auf die Kämpfe verweisen, die der junge Judenstaat ab Mandatsende am 15. Mai 1948 auch mit diesen zu bestehen hatte. Die Truppen der Arabischen Legion standen freilich bereits vor diesem Datum im Raum Jerusalem; Teddy Kollek<sup>39</sup> berichtet, daß sie von den Briten als Teil der regulären Sicherheitsverbände der Verwaltung hergebracht worden waren und die Palästinaaraber in den »inoffiziellen« Kämpfen gegen die Juden, besonders im Gebiet von Jerusalem, unterstützt hatten. Ein palästinensischer Autor spricht davon, daß beim Angriff der Haganah am 29. April 1948 auf das arabische Katamon-Viertel in Jerusalem die britische militärische Führung die Arabische Legion daran hinderte, das in diesem Viertel liegende irakische Konsulat vor Übergriffen zu schützen<sup>40</sup>. Die Anwesenheit der Arabischen Legion unter ihren britischen

Offizieren vor dem kritischen 14./15. Mai 1948 in Jerusalem und den Umstand, daß sie »trotz britischer Versprechungen nicht zurückgezogen worden war«, belegt auch die Encyclopaedia Judaica<sup>41</sup>. Zum Vorwurf äußerer Einmischung beim jüdisch-arabischen Konflikt von 1948 äußert Wagner<sup>42</sup> für den Fall der Arabischen Legion die Meinung, daß ihre Stellung jede Interpretation zulasse. Sie sei zunächst offiziell Mandatsstreitmacht gewesen, habe aber gleichzeitig unter jordanischem Oberbefehl gestanden. Sofort nach dem Teilungsbeschluß vom 29. November 1947 habe sie in die Bürgerkriegskämpfe eingegriffen; sie muß damals also schon im Lande gewesen sein. Sie verteidigte Jerusalem für die Araber und griff jüdische Versorgungskonvois für die Siedlungen an. Wagner berichtet auch von der Demarche des belgischen Konsuls beim transjordanischen König, der im Auftrage des UN-Sicherheitsrats gegen die Operationen der Legion in Palästina protestierte. Dieser Weg des Protests wurde offenbar gewählt, weil Transjordanien nicht Mitglied der UNO war; jedoch ist zweifelhaft, ob im gegenteiligen Falle eine Verurteilung Transjordaniens als Aggressor durch den Rat ausgesprochen worden wäre. Nahmen doch spätestens seit dem 5. April 1948 auch Truppeneinheiten aus den Ligastaaten Irak, Syrien und Ägypten im Bereich des »corpus separatum« von ihren dort installierten Basen aus an den Kämpfen teil, ohne zuvor von der Mandatsmacht als Ordnungsfaktor ins Land geholt worden zu sein<sup>43</sup>. Diese Staaten waren bereits Mitglieder der Vereinten Nationen, hätten sich für eine Verurteilung durch den Sicherheitsrat also eher angeboten. Wright<sup>44</sup> ist jedenfalls der Ansicht, daß beim bloßen Empfehlungscharakter der Teilungsresolution der gewaltsame Widerstand der Palästinaaraber gegen ihre Verwirklichung nur als Bürgerkrieg und innere Angelegenheit Palästinas zu gelten habe, in welche auswärtige Staaten entsprechend dem Grundsatz der Nichteinmischung in Art.2 UN-Charta nicht eingreifen sollten. Die außerhalb Palästinas gelegenen arabischen Staaten hätten somit durch ihr Intervenieren in Palästina im Gegensatz zu ihren Verpflichtungen aus der Charta gehandelt.

Großbritannien forderte die Arabische Legion auf, bis zum 16. Mai 1948 Palästina zu verlassen; wie ehrlich diese Aufforderung aber gemeint war, ist schwer zu sagen, denn Pfaff<sup>45</sup> gibt zu bedenken, daß schon vor dem britischen Abzug aus Palästina »von London stillschweigend angenommen wurde, daß König Abdullah von Transjordanien den von der Teilungsresolution vorgeschlagenen arabischen Staat in seine Hand bekommen würde«. Großbritannien habe die Idee einer Besetzung der Gebiete, die den Arabern durch die Teilungsresolution zugesprochen waren und an Transjordanien reichten, durch die Arabische Legion unterstützt, um sowohl eine jüdische Besetzung Arabisch-Palästinas als auch den Aufstieg des Großmufti von Jerusalem und Staatsfeindes zum Herrscher des neuen arabischen Gebildes zu verhindern. Bei dieser mangelhaften Kenntnis des Sachverhalts würde es auch nichts nützen, wenn man den in Art.3(e) 2. Alternative der UN-Aggressionsdefinition von 1974<sup>46</sup> beschriebenen Tatbestand anlegen dürfte: als Angriffshandlung gilt »jede Verlängerung... (der) Anwesenheit (von Streitkräften eines Staates, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit dessen Zustimmung befinden) in diesem Gebiet über das Ende der Zustimmung hinaus«. Die Legion blieb nach Wagner<sup>47</sup> hauptsächlich, weil ohne sie als einzig der jüdischen Armee ebenbürtige Streitkraft das Gebiet (u. a. von Jerusalem) völlig schutzlos gewesen wäre: »Es scheint so zu sein, daß der Kampfauftrag der Legion sich darauf beschränkte, die für den arabischen Staat vorgesehenen Gebiete vor jüdischer Besetzung zu schützen.«

Diese historische Einschätzung kann nicht automatisch zur Beantwortung der rechtlichen Frage übernommen werden, ob Transjordanien durch seine Truppen Angriffshandlungen im Sinne des Völkerrechts ausführen ließ, sie sollte die Vertreter der Israel-nahen Meinung aber dazu anregen, bevor sie Ag-

gression annehmen, erst einmal zu prüfen, ob die Arabische Legion ihrerseits nicht den Palästinaraubern Nothilfe geleistet oder doch ihre Geschäfte geführt hat, wenn schon alle von jüdischer Seite erfolgten Kampfhandlungen mit dem Argument der Notwehr gerechtfertigt werden. Schließlich war die Lage nicht eindeutig, und die Operationen nach dem Plan »Dalet«, mit denen sich das jüdische Militär unmittelbar vor Abzug der Briten in vorteilhafte Positionen bringen wollte<sup>48</sup>, konnten möglicherweise ein Verhalten nahelegen, wie es der Art.51 UN-Charta unter anderen Gegebenheiten als kollektive Selbstverteidigung gestattet. Lauterpacht<sup>49</sup> hat sich als einziger Autor klar zur 1947 in Palästina herrschenden Rechtslage ausgesprochen und hat diesbezüglich nur feststellen können, daß mit dem Auslaufen des Mandats das allgemein-völkerrechtliche Prinzip der Selbstbestimmung, anerkannt in Art.1 UN-Charta, in Geltung gekommen sei. Dies sei freilich »von unbestimmtem und veränderbarem Inhalt«; weder sei »die Größe der Gemeinschaft, die über ihre Zukunft bestimmen soll« festgelegt, noch sei »die Weise, auf die der Vorgang der Selbstbestimmung zu geschehen hat« bestimmt. Lauterpacht mußte sich jedoch diese letztere Präzisierung entgegenhalten lassen zugunsten einer Auffassung, die in der Unterstellung der arabischen Volksgruppe Palästinas unter den bewaffneten Schutz Transjordaniens und im schließlichen Eingehen Arabisch-Palästinas in das Haschemitische Königreich den hier gegebenen spezifischen Weg der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts sieht. Allerdings wich diese Entwicklung von der Lösung ab, die in der Teilungsresolution vorgezeichnet war (selbständiger Staat Arabisch-Palästina); aber wie Lauterpacht<sup>50</sup> in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung sagt, »(diese) erlangte niemals die Bedeutung einer rechtlich bindenden Verpflichtung«: die Parteien konnten annehmen oder auch nicht. Dies stellt sie (und mit ihnen Zusammenwirkende) frei von Vorwurf, so daß sie auch auf abweichendes Verhalten gültige Rechtsfolgen bauen konnten; es scheint wichtig, das gegenüber Lauterpacht<sup>51</sup> festzuhalten, der in dem Souveränitätsvakuum in Palästina am Mandatsende, das auch er konstatiert, nicht den Zustand einer »terra nullius« sehen will. Unbegrenzte Möglichkeit originären Gebietserwerbs war nach Lauterpacht nicht gegeben, weil Souveränität lediglich durch »gesetzliches Handeln« gewonnen werden kann, gemäß dem allgemeinen Rechtsprinzip, daß aus Unrecht kein Recht entstehen kann. Nun scheint Lauterpacht bei der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs »gesetzliches Handeln« aber wieder (und ausschließlich) an Formen zu denken, die den Vorstellungen im Teilungsbeschluß nahekommen, denn: wie gering auch die bindende Rechtskraft dieser Resolution sei, man könne sich doch schwer vorstellen, daß sie Palästina dem Gesetz des Dschungels habe öffnen wollen, dem ersten besten zur Beute. Hieran ist sicher richtig, daß die Aneignung des Landes z. B. durch eine in der Region fremde Macht nicht rechtens gewesen wäre — aber doch nicht wegen Mißachtung der Lösungsvorschläge des Teilungsbeschlusses, sondern wegen Mißachtung des akut gewordenen Selbstbestimmungsrechts der Landesbewohner. Transjordanien könnte hier doch eine helfende und stellvertretende Rolle für die Palästinarauber auf dem Weg zur Selbstbestimmung gespielt haben, die bis zur schließlichen Aufnahme in seinen Staatsverband führte. Wenn das so war, dann kann man das jordanische Vorgehen nicht als »ungesetzliches Handeln« abqualifizieren. Jedenfalls gibt es Anzeichen für diese Absicht sowie für ein Bemühen, sich von den Palästinaraubern eine gewisse Legitimation geben zu lassen.

#### *Ablauf der Angliederung an Jordanien*

Dabei wurde auch auf Einhaltung des im Teilungsbeschluß aufgestellten Zeitplans geachtet: am 1. Oktober 1948, an dem das Mandat ursprünglich zu Ende gehen und der neue arabische Staat in Palästina spätestens existieren sollte, baten 5 000 nach Amman gekommene Notabeln, der sogenannte »Pa-

lestine Congress«, König Abdullah um seinen Schutz für Palästina<sup>52</sup>. Diese Entwicklung entsprach nicht nur den tatsächlichen Machtverhältnissen, sondern auch einem schon im Herbst 1936 u. a. vom Herrscher Transjordaniens an seine »Söhne, die Palästina-Araber« ergangenen Angebot zur Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit dem jüdischen Bevölkerungsteil durch künftige Interventionen. Im kurz nach diesem Zeitpunkt verfaßten Bericht der Peel-Kommission wurde vorgeschlagen, das den Arabern zuzuteilende Gebiet in Palästina mit dem damaligen Transjordanien zu vereinigen<sup>53</sup>. Die Veranstaltung in Amman am 1. Oktober 1948 war offensichtlich als Gegengewicht gedacht zu der am gleichen Tage unter ägyptischem Schutz in Gaza erfolgten Proklamation der arabisch-palästinensischen Unabhängigkeit durch den »National Palestine Council«<sup>54</sup>. Nach Pfaff<sup>55</sup> kam dieser Ausrufung zu ihrem Zeitpunkt jedoch weder juristische noch politische Bedeutung zu; sie war als Manöver der mit Transjordanien rivalisierenden anderen Staaten der Arabischen Liga zur Blockierung der Annexionspläne König Abdullahs gedacht. Dieser soll bis zum August 1949 mit dem Gedanken gespielt haben, in einem vereinigten Königreich durch getrennte Parlamente für das Ost- und das Westufer des Jordan einen Ausdruck palästina-arabischer Eigenständigkeit zu belassen. Am 15. November 1948 besuchte der König das Kloster der Kopten in der Jerusalemer Altstadt und wurde vom koptischen Bischof gekrönt und zum König von Jerusalem ausgerufen<sup>56</sup> (freilich eher eine Manifestation orientalischer Folklore). Jerusalem wurde später (1960) auch zur »zweiten Hauptstadt« des Haschemitischen Königreichs erhoben<sup>57</sup>. Am 1. Dezember 1948 schließlich trat der »Palestine Arab Congress« in Jericho, also auf der palästinensischen Seite, zum zweiten Mal zusammen, diesmal 2 000 Delegierte »aus allen Teilen Palästinas« umfassend, die König Abdullah zum König von (Transjordanien und) ganz Palästina ausriefen und feststellten, daß Palästina und Transjordanien eine unteilbare Einheit bilden und daß die Erhaltung dieser Einheit Bedingung für eine Friedenslösung sei. Gleichzeitig wurde der König aufgefordert, die beiden Landesteile möglichst schnell zu vereinigen<sup>58</sup>. Hamilton äußert zur Frage, ob es sich um eine Vereinigung der zwei Länder oder um eine Annexion Arabisch-Palästinas in der Folge militärischer Besetzung durch Transjordanien gehandelt habe:

»Jedoch kann nicht bestritten werden, daß der Jericho-Kongreß einen Konsens unter einer beeindruckenden Anzahl wichtiger palästinensischer Führungspersönlichkeiten herbeiführt; sie konnten so gut wie jeder andere für sich beanspruchen, die Palästinenser zu vertreten — auf jeden Fall die vom Westufer.«

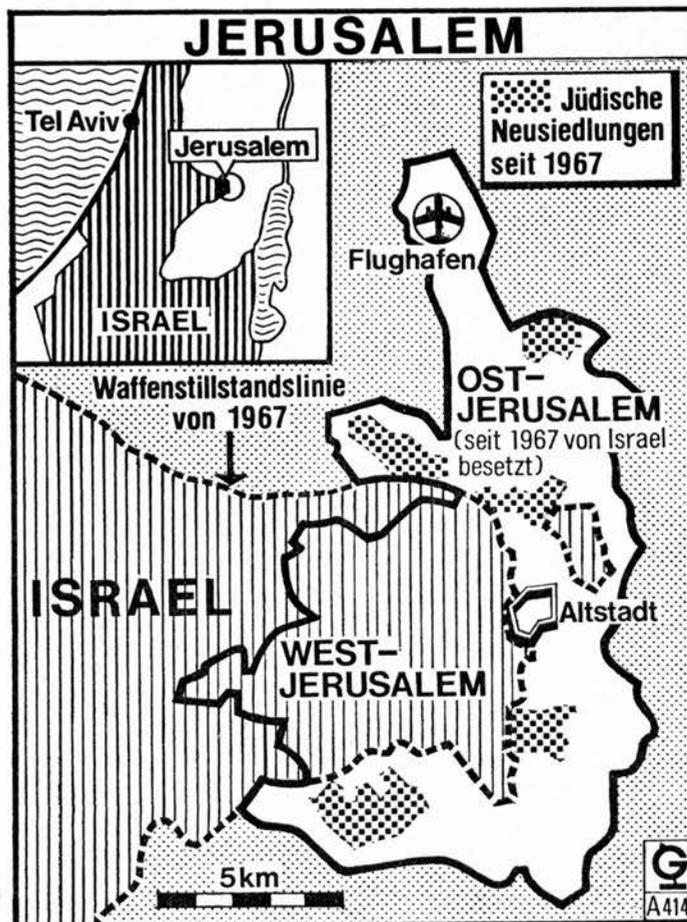
Damit erhält er seine vorher gemachte Bemerkung voll aufrecht: »Der Kongreß übertrug effektiv durch seine Delegierten die Souveränität über das Westufer und Ostjerusalem auf den König.«<sup>59</sup> Das jordanische Parlament billigte am 13. Dezember 1948 einen Gesetzentwurf, der seinerseits die Forderungen des Jericho-Kongresses aussprach<sup>60</sup>. Bereits mit Übergang vom 16. auf den 17. März 1949 wurde die Militärregierung über das besetzte Westufer des Jordan mit Jerusalem (das damit gemeindepolitisch endgültig geteilt war) durch eine zivile Verwaltung abgelöst<sup>61</sup>. Von der Notwendigkeit zur vollen politischen Vereinigung war der König spätestens im November 1949 überzeugt. Diese Überzeugung wurde von den Palästina-Arabern offenbar weiterhin geteilt, denn während der im Dezember 1949 erneut aufgenommenen Behandlung des Internationalisierungs-Projekts der UN-Generalversammlung für Jerusalem sprach sich von allen arabischen Staaten nur noch Jordanien zusammen mit ihrem »Higher Arab Committee« im Sinne der alten arabischen Stellung gegen jeden Versuch dieser Art und für sein Verbleiben auf dem ganzen Westufer aus<sup>62</sup>. Im April des folgenden Jahres wurde ein neues, paritätisch aus Abgeordneten West- und Ostjordaniens zusammengesetztes Parlament gewählt, das am 24. April 1950 in gemeinsamer Sitzung mit dem Senat für die Vereini-

gung von Arabisch-Palästina mit Transjordanien stimmte, gegen die einzige Stimme eines Abgeordneten aus Jerusalem, der für eine Verschiebung eintrat<sup>63</sup>. Blume<sup>64</sup>, der die jordanische Souveränität über das Westufer mit Ostjerusalem einfach durch originäre Okkupation begründet sieht, nimmt diesen Moment als entscheidend an, da in ihm der »animus domini« genügend ausgedrückt wurde, um die territoriale Souveränität zu erwerben. Diese Bedeutung bleibt dem Akt wahrscheinlich auch, wenn man die Herleitung der jordanischen Hoheit über Ostjerusalem im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes versuchen will, wie es hier ad experimentum vorgeschlagen wird, um die folgenreiche Bewertung des jordanischen Verhaltens als Aggression in die Diskussion zu bringen (Blume läßt dies unerörtert, er nimmt an, daß es sich bei der Übernahme durch Transjordanien um einen unilateralen Akt gehandelt habe, der eine Regel des Völkerrechts nicht verletzte). Der Politische Ausschuß der Arabischen Liga hatte am 14. April 1950 eigens das Verbot einer Annexion jedes zu Palästina gehörenden Gebietsteils beschlossen, und die Liga wollte wegen des Vollzugs der Union am 24. April Jordanien eigentlich ausschließen. Daher erklärte der König, daß der vollzogene Zusammenschluß die endgültige Regelung der Palästina-Frage im Rahmen der nationalen Aspirationen des palästinensischen Volkes, der internationalen Gerechtigkeit und der interarabischen Zusammenarbeit nicht präjudiziere<sup>65</sup>, ließ sich also auf eine Art Friedensvertragsvorbehalt ein. In dieser Verpflichtung muß man wohl einen weiteren Hinweis darauf sehen, daß Jordanien nur insoweit seine Hoheit westlich des Jordan ausüben will, als es dazu aus der Selbstbestimmung der Palästinaaraber legitimiert ist.

Zur Kritik des zweiten wichtigen Elements in der Beweisführung der Völkerrechtler, die den israelischen Anspruch auf ganz Jerusalem stützen, der Vorstellung vom »Gebietswerb im Zuge der Notwehr« (defensive conquest), sei verwiesen auf die kurze, von Sally Mallison<sup>66</sup> gebotene Beurteilung. Der Begriff wird nur im Zusammenhang mit und in Konkurrenz zu einem mangelhaften Rechtsanspruch auf ein Territorium (wie angeblich dem arabischen), als »der bessere Rechtsanspruch« angeführt, worin etwas Tautologisches liegt. Denn wenn der Gegner kein Recht auf das Territorium hat, gehört es entweder einem Dritten, oder es steht — Verteidigungsfall oder nicht — zum originären Erwerb frei. Außerdem ist es gefährlich, die Gültigkeit eines Rechtsanspruchs auf Gebietsouveränität von einer Abwägung zwischen »besser« und »schlechter« abhängen zu lassen, da dann die Versuchung groß wird, nicht kontingente Argumente (wie historische, moralische, politische) einzuführen. Es sei der Verdacht geäußert, daß der Begriff des »defensive conquest« ad hoc angesichts der gespannten nahöstlichen Realität konzipiert worden ist. Bei offizieller Gelegenheit vorgebracht vom israelischen Regierungsbeauftragten Blum, wurde zu diesem Begriff als Autorität nur ein Artikelautor dieser Tendenz angeführt<sup>67</sup>. Mallison konstatiert daher, daß »die Vorstellung eines »Gebietswerbs aus Notwehr« im Völkerrecht unbekannt ist«. Sowohl die UN-Charta als auch das Völkergewohnheitsrecht der Notwehr berechtigten nicht zum Gebietswerb von Feindesland, sondern nur zur Bewahrung von »gegebenen Interessen oder Werten«. Wenn die territoriale Unversehrtheit von Staaten (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta) durch ein solches Recht bedingt wäre, könnte sie schwerlich vor militaristischen und expansionistischen Staaten geschützt werden.

#### Politische Perspektiven

Die Auswirkungen, zu denen solche Rechtsauffassungen ermutigend beitragen, sind eminent politisch. Ein Beispiel: Die Auffassung, daß Jordanien keine Souveränitätsrechte in Ostjerusalem erworben hat, entspricht der von Botschafter Blum<sup>68</sup> bezüglich des Rests des Westufergebiets vertretenen Ansicht, Israel habe dort nicht den »legitimen Souverän« er-



In verlustreichen Kämpfen gelang es Israel 1948, einen Teil Jerusalems zu erobern; die Altstadt und das restliche Ost-Jerusalem verblieben in arabischer Hand. Im Sechstagekrieg besetzte Israel auch Ost-Jerusalem. Die kurz darauf erfolgte De-facto-Annexion wurde seitens der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolutionen 2253 und 2254 (ES-V) vom Juli 1967) als ungültig angesehen. Im Mai 1968 bedauerte der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 252, daß Israel den beiden genannten Entschlüsseungen der Generalversammlung nicht nachgekommen war, und erklärte, daß alle Maßnahmen zur Änderung der Rechtslage Jerusalems ungültig seien. Im Juli 1980 bekräftigte Israel durch sein »Grundgesetz über Jerusalem« die Annexion demonstrativ. Neuansiedlungen im Ostteil — unsere Karte zeigt die derzeit gültigen Grenzen des Stadtgebiets — sollen das jüdische Übergewicht in ganz Jerusalem festigen; heute sind 280 000 der 390 000 Einwohner Juden.

setzt, auch nicht de jure einem solchen gehörendes Territorium in Besitz genommen. Man wird den Schluß also auch für Ostjerusalem übernehmen können, welchen Blum aus dieser Feststellung zieht: Israel sei deshalb weder allgemein noch aus dem Wortlaut des Art. 2 der Vierten Genfer Konvention vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>69</sup> verpflichtet, deren humanitäre Schutzvorschriften zugunsten der Einwohner des Gebiets zu achten. Das ist die Konvention, auf die in zahlreichen Resolutionen u.a. des Sicherheitsrats<sup>70</sup> seit Jahren (und ohne jede angemessene Reaktion seitens Israels) Bezug genommen wird, um Veränderungen des geographischen, demographischen und historischen Charakters der Stadt zu verurteilen: so die Enteignungen arabischer Ländereien und die Baumaßnahmen, die von einem zu erreichenden Bevölkerungsstand von 880 000 (!) Einwohnern Jerusalems im Jahr 2010 ausgehen<sup>71</sup>, und als Sanierung, Wiedererrichtung und Ausgrabungen deklarierte Maßnahmen in der Altstadt.

Da nun die Souveränität über Jerusalem Gegenstand solcher Eifersucht ist, wäre es der Erwägung wert, sie selbst etwas zu »reduzieren«, um den Streit zu entschärfen. Souveränitätseinschränkungen müßten beiden Seiten verlockend scheinen wegen eines Guts, das mit ihnen erkaufte werden kann. Als erstes bietet sich hier an die Bewahrung der Unversehrtheit der Stadt, die in einer hochgerüsteten Region mit Spannungs-

zustand ja keineswegs sicher ist. Bisher wurden Versuche zum Schutz Jerusalems immer erst unternommen, wenn schon geschossen wurde; erinnert sei an den Appell Papst Pauls VI. vom 7. Juni 1967 an die kriegführenden Mächte, Jerusalem vom Krieg auszunehmen, es zur offenen Stadt zu erklären, damit die heiligen Stätten unversehrt blieben und Jerusalem ein Zufluchtsort sei<sup>72</sup>. An diesem Vormittag hatte die israelische Artillerie hauptsächlich das Muslimenviertel in der Altstadt bombardiert, wobei es Hunderte ziviler Todesopfer gab<sup>73</sup>. Beim folgenden Sturm sind offensichtlich nicht wenige Israelis deshalb gefallen, weil beim vorhergehenden Beschuß die Heiligtümer zu schonen waren<sup>74</sup>. Dennoch mußten nach der Waffenruhe noch 6 Millionen israelische Pfunde Entschädigungszahlungen von der Regierung an insgesamt 17 christliche kirchliche Institutionen »für entstandene Kriegsschäden«<sup>75</sup> geleistet werden. Wäre es da nicht angebracht, an einen wirksamen, international zu vereinbarenden, ohne Ausnahme gültigen Schutz der Stadt zu denken, den man allen Parteien zum Beitritt dadurch schmackhaft machen könnte, daß er nicht nur für Kriegs-, sondern auch für Terrorhandlungen gelten soll? Zumindest die Diskussion über den Gedanken und über die beste Form der Verwirklichung sollte mit allen in Frage Kommenden begonnen werden. Man sollte hoffen, daß die Worte Ben Gurions von 1948 sinngemäß befolgt werden:

»Seit Jahrhunderten behaupten die Christen und Moslems in aller Welt, daß diese durch die Propheten Israels geheiligte Stadt auch für sie zu einer heiligen Stadt geworden ist... Und nun ist diese heilige Stadt vier Wochen lang von moslemischen Streitkräften beschossen worden. Sie bedienten sich dabei britischer Artillerie und britischer Offiziere... Damit ist klar erwiesen, wem diese Stadt in Wahrheit kostbar und heilig ist.«<sup>76</sup>

Jerusalem ist der Schauplatz des entlarvenden Urteils des Salomo; möge bedingungsloses Engagement für Leben und Sicherheit Jerusalems erweisen, wem es am meisten gebührt.

Ein Souveränitätsoffer wäre schließlich auch die Hinnahme einer starken internationalen Präsenz in Jerusalem, für die es ja seit alters gute Gründe und verbrieft Rechte gibt, durch die beiden Kontrahenten; in Frage kämen vor allem die Religionsgemeinschaften, aber auch kulturelle Institutionen und internationale Verwaltungsstellen, vielleicht auch gewisse Zweige des privaten Unternehmenswesens. Warum sollte Jerusalem nicht nach New York, Genf und Wien ebenfalls ein Zentrum weltweiter Zusammenarbeit sein? Warum sollte die Stadt nicht auch von Privatpersonen aus allen Ländern in großer Zahl zum Aufenthalt gewählt werden? Die Folgen davon müßten eines Tages auch politisch und rechtlich spürbar werden. Die Verlockung für die streitenden Parteien würde darin bestehen, daß jede sich den größeren Vorteil von diesem Wandel der Dinge erhoffen könnte. Israelischerseits hat Abba Eban<sup>77</sup> bereits vor einem Jahrzehnt eine weitgehende Einladung ausgesprochen:

»Die Stadt ist konstruktiven Initiativen von Juden, Moslems und Christen in aller Welt zugänglich, zum Wohle ihrer Entwicklung, vornehmlich durch die Entfaltung ihrer kulturellen und geistigen Eigenschaften und Schätze. In dieses Gebiet gehört auch die zusätzliche Entfaltung weiterer Institutionen und Projekte, die die historische Einzigartigkeit Jerusalems und seine besondere Rolle zur Förderung des Glaubens, des Fortschritts und des Friedens verkörpern. Wenn christliche und moslemische Faktoren, denen das Wohl Jerusalems am Herzen liegt, eigene Initiativen entfalten wollen... wäre dies höchst lobenswert. Die Hilfe der Regierung, die solchen Faktoren auch jetzt zuteil wird, wäre ihnen dabei sicher.«

Dieses Angebot sollte beim Wort genommen werden.

#### Anmerkungen

- 1 Zit. nach Berger, Ulrike, u. a., Jerusalem — Symbol und Wirklichkeit, Berlin 1976 (2. Aufl.), S.37.
- 2 Frankfurter Allgemeine Zeitung v.2.8.1980.
- 3 Übersetzung in »Dokumentationsblätter«, hrsg. von der Botschaft des Staates Israel, Bonn-Bad Godesberg, September 1980.
- 4 Frankfurter Allgemeine Zeitung v.16. und 29.8.1980.
- 5 Bovis, Eugene H., The Jerusalem Question 1917—1968, Stanford 1971, S.62. — Zitatübersetzung hier und in der Folge vom Verfasser.

- 6 Encyclopaedia Judaica, Vol. 9, Jerusalem 1971, Sp.1484.
- 7 Bovis 59 und 66.
- 8 S. Anm.6.
- 9 Blume, Fritz, Der Status Jerusalems, Diss. Göttingen 1955, S.110.
- 10 So Blume 69, 112f., 116.
- 11 Weiss, Günther, Die internationale Stellung Jerusalems, in: Festschrift Bilfinger, Köln/Berlin 1954, S.31.
- 12 Berman, Sylvan M., Recrudescence of the »Bellum justum et pium« controversy and Israel's conquest and integration of Jerusalem, in: Revue de droit international 46 (1968) S.362 und Fußn.19.
- 13 S. Anm.3.
- 14 Diesen erläutert Wilson, Evan M., Jerusalem, Key to Peace, Washington 1970, S.56 und davor.
- 15 In: The Arab-Israeli Conflict (ed. John Norton Moore), Vol. III, Princeton 1974, S.350.
- 16 Bovis 103.
- 17 S.82.
- 18 Berman, Sylvan M., Territorial Acquisition by Conquest, in: International Problems 6 (1968) S.18f. und Fußn.18.
- 19 Bovis 103.
- 20 Pfaff, Richard H., Jerusalem: Keystone for the Arab-Israeli Conflict, Washington 1969, S.35.
- 21 Martin, Pierre-Marie, Le conflit israelo-arabe, Paris 1973, S.266 und Fußn.57.
- 22 Bericht des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, Botschafter Thalman, in: Jerusalem, a Collection of United Nations Documents, Beirut 1970, S.72.
- 23 S.103. — Der »Staat Israel« heißt amtlich auf Hebräisch »Medinat Jisra'el«.
- 24 S.266.
- 25 S.271f. und Fußn.80.
- 26 Thalman 72.
- 27 S.114.
- 28 Martin 267.
- 29 S.273.
- 30 Jerusalem and the Holy Places, London 1968; s. auch Moore wie Anm.15, Vol. I, S.929—1009, wonach hier zitiert.
- 31 S. Anm.21.
- 32 Dessen Schrift »The juridical status of Jerusalem«, Jerusalem 1974, war mir leider nicht zugänglich.
- 33 UN-Doc.A/35/316—S/14045 v. 3.7.1980, Annex.
- 34 S.268f. mit Fußn. 72, 273 passim.
- 35 S. Artikel in Anm.12 und 18.
- 36 Zit. nach Lauterpacht 963.
- 37 Wright, Quincy, Legal Aspects of the Middle East Situation, in: Law and Contemporary Problems 33 (1968) S.14.
- 38 Bovis 59, 47.
- 39 Mit Pearlman, Moshe, Jerusalem — Heilige Stadt der Menschheit, Frankfurt 1969, S.249.
- 40 Hadawi, Sami, Bittere Ernte — Palästina 1914—1967, Rastatt 1977 (2. Aufl.), S.143f.
- 41 Sp.1480.
- 42 Wagner, Heinz, Der Arabisch-Israelische Konflikt im Völkerrecht, Berlin 1971, S.328.
- 43 Gilbert, Martin, Jerusalem. Illustrated History Atlas, London 1977, S.93—97.
- 44 S.14.
- 45 S.27f.
- 46 Deutscher Text in VN 4/1975 S.120.
- 47 S.329 und davor.
- 48 Hollstein, Walter, Kein Friede um Israel, Frankfurt 1972, S.173.
- 49 S.941.
- 50 S.944.
- 51 S.965f.
- 52 Bovis 64. — Pfaff 28: Schutz des Westufers.
- 53 Weiss 12ff.
- 54 Wagner 330.
- 55 S.24, 28. Textquelle der Proklamation nachgewiesen in Fußn.16.
- 56 Bovis 59, 80, 64.
- 57 Bovis 99; Enc. Jud. 1487.
- 58 Wagner 330; Bovis 64.
- 59 Rede vor dem US-Repräsentantenhaus, Congressional Record-House, Oct. 18, 1971, H.9693.
- 60 Bovis 64.
- 61 Pfaff 28; Bovis 69.
- 62 Blume 99.
- 63 Blume 109f.; Keesings AdG, 24.4.1950 (M).
- 64 S.115.
- 65 Keesing wie Anm.63; Berman in Int. Probl. 1968, S.16.
- 66 Analyse für das Wiener Seminar des UN-Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes v. 25.—29.8.1980, S.14f.
- 67 Angegeben bei Mallison, S.27, Fußn.35.
- 68 Nach Mallison 9ff.
- 69 UN Treaty Series, Vol.75 (1950), S.287ff.
- 70 Letztlich noch Resolution 476 v.30.6.1980 (Text s. S.221 dieser Ausgabe).
- 71 Nicht näher gekennzeichnete Informationsdienst »Jerusalem« der israelischen Botschaft in Bonn-Bad Godesberg, etwa 1971, S.6.
- 72 AAS 59 (1967), S.635.
- 73 Wilson, 104, 106.
- 74 Rulli, Giovanni S. J., Nuove mura intorno a Gerusalemme, in: La Civiltà Cattolica 122 (1971), vol. II<sup>o</sup>, S.538f.
- 75 Außenminister Eban am 30.6.1971 vor der Knesset auf Interpellation No.3073.
- 76 Zitiert nach Berger 42.
- 77 S.Anm.75.